

Bearbeitungsvermerk des Steueramtes:

- 1. Hund, Beginn der Steuerpflicht: _____
- 2. Hund, Beginn der Steuerpflicht: _____
- 3. Hund, Beginn der Steuerpflicht: _____

Personenkonto: _____

Hundesteuermarke/n ausgegeben: _____

Ist Bestandliste eingetragen: _____

Bescheid erstellt: _____

Eintrag Zu-/Abgangsliste: _____

Rückmeldung an Gemeinde / Stadt: _____

Erledigt:

Datum, Unterschrift

HINWEISE

- Für das Halten von Hunden im Gebiet der Gemeinde Hohenahr wird eine Hundesteuer erhoben.
- Rechtsgrundlage ist die Satzung der Gemeinde Hohenahr über die Erhebung von Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 24. März 2013, in Kraft seit 23. Juli 2014.
- Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Steuer. Der 1. Hund wird mit 48,00 € versteuert, der 2. Hund mit 84,00 €, der 3. Hund mit 120,00 € usw.
- Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Monats, in dem der Hund drei Monate alt wird.
- Wer einen Hund hält, hat ihn binnen 14 Tagen nach Beginn der Haltung bei der Gemeinde Hohenahr anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- Hunde, die abgeschafft oder eingeschläfert wurde, abhanden gekommen oder verstorben sind oder mit denen der Hundehalter wegzieht, sind innerhalb 14 Tagen abzumelden.
- Wer vorsätzlich oder fahrlässig die 14-tägige Anmelde- bzw. Abmeldefrist nicht einhält, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße geahnt werden kann.
- Wer einen Hund pflichtwidrig nicht zur Versteuerung anmeldet, begeht eine Steuerhinterziehung, die eine gerichtliche Strafe oder eine Geldbuße geahnt werden kann.
- An- bzw. Abmeldung von Hunden sind bei der Gemeinde Hohenahr, Steueramt, vorzunehmen.
- Die Hundesteuer beträgt jährlich für den ersten Hund **48,00 €**, für den zweiten Hund **84,00 €** und für den dritten und jeden weiteren Hund im Haushalt **120,00 €**. Sie wird mit je einem Viertel des Jahresbeitrages am 15.02, 15.05., 15.08. und 15.11 fällig.
- Für gefährliche Hunde wird ein erhöhter Steuersatz in der Haushaltssatzung festgesetzt. Dieser beträgt zurzeit **960,00€**.

Wir verweisen auf die Gefahrenabwehrordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) in der derzeit gültigen Fassung, weitere Fragen beantworten gerne das Steueramt (Tel. 06446/9230-16) oder das Ordnungsamt (Tel. 06446/9230-17).